Die Regelung des Militärwesens

in der Verfassung des Deutschen Bundes, in der Frankfurter Verfassung und in der Verfassung des Deutschen Reiches.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Justin Kühn,

Rechtspraktikant am K. Landgericht Nürnberg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 19. Januar 1906.

Erlangen.

Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1906.

112

Referent: Universitätsprofessor Dr. Rieker.

Meinem

lieben Vater **Leopold Kühn.**

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0053

Literaturnachweis.

Annalen des Deutschen Reiches.

Archiv für öffentliches Recht.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Leipzig 1889.

Biedermann, 30 Jahre deutscher Geschichte, Breslau 1883.

Binding, Staatsgrundgesetze, Leipzig 1893.

Bloch, Deutsches Reichsstaatsrecht, München 1904.

Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888.

Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft, Stuttgart 1890.

von Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, Dresden 1880.

Geffcken, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Leipzig 1901.

Glasers Archiv des Norddeutschen Bundes.

Haenel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, Bd. I, 1873.

Haenel, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, in Bindings Systematischem Handbuch der Rechtswissenschaften, Leipzig 1892.

Handbuch des öffentlichen Rechts, Seydel-Marquardsen, Freiburg und Leipzig 1894.

von Hoffmann, Die Militärhoheit über das deutsche Landheer in geschichtlicher Entwicklung, Göttingen 1899.

Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1831. 3. Auflage.

Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung 1848—1871, Berlin 1873.

Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen, Mainz 1842.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig und Tübingen 1901, 4. Auflage.

Leist, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Göttingen 1803.

von Leonhardy, Versuch einer Entwicklung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1835.

Loebell, Jahresberichte über Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen, 1. Jahrgang 1874.

von Loën, Kriegsverfassung des Deutschen Reiches und des Deutschen Bundes von 1668—1860, Dessau 1860.

Meyer Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1895, 4. Auflage.

Meyer Georg, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1893, 2. Auflage.

Meyer-Zöpfl, Corpus Juris Confoederationis Germanicae, Frankfurt a. M. 1858.

Neue Preußische Zeitung, Jahrgang 1860.

Preußische Jahrbücher, herausgegeben von Treitschke und Wehrenpfennig, Berlin 1877.

Protokolle der Militärkommission des Deutschen Bundes 1860.

Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV., Hamburg 1848.

Reichsgerichtsentscheidungen für Zivilsachen.

Rönne, Verfassung des Deutschen Reiches, Leipzig 1885.

Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1885.

Seuffert, Die Verfassungsreform, München 1848.

Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893.

Seydel, Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Staatsrecht, Freiburg und Leipzig 1896.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs, Freiburg und Leipzig, 2. Auflage, 1897.

Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tübingen 1871.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1867.

Zoepfl, Deutsches Staatsrecht, Göttingen, 3. Auflage, 1853.

Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen Deutschen Staatsrechts mit Rücksicht auf die allerneuesten Zeitverhältnisse, Leipzig und Heidelberg 1863. 5. Auflage. 2. Band.

Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Braunschweig, 4. Auflage, 1871 bis 1872.

Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, 1895. Bd. II.

Einleitung.

Der Abschnitt unseres geltenden Verfassungsrechtes, welcher das Reichskriegswesen behandelt, ist von jeher Gegenstand lebhafter Anerkennung seitens unserer bedeutendsten Staatsrechtslehrer gewesen.

So sagt Seydel[1]):

„Die Lösung der Militärfrage hat nicht nur von der politischen Seite aus betrachtet, sondern auch juristisch-technische Schwierigkeiten gewaltiger Natur geboten, um an Stelle jener verschnörkelten und auch praktisch unbrauchbaren Verfassungen des vergangenen Jahrhunderts eine Verfassung zu setzen, in welcher die Aufgabe, ein lebensfähiges Ganzes zu schaffen unbeschadet der Lebensfähigkeit der Einzelnen, auf die einzig denkbare, beste Weise gelöst ist."

Noch weiter geht Laband[2]):

---

[1]) Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893.

[2]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. II, S. 489, Vgl. auch Arndt, Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 453: „Mit Recht sind die Vorschriften der Reichsverfassung über das Kriegswesen als bewunderungswürdig bezeichnet" u. s. w.

„Der Abschnitt über das Kriegswesen in unserer Reichsverfassung ist in seiner Anlage ein politisches und staatsrechtliches Kunstwerk, welches zu durchforschen dem, der Sinn dafür hat, Genuß gewährt."

Was ist der Grund dieser Bewunderung?

Die einfache Betrachtung unseres heute geltenden Militärverfassungsrechtes und der sich daran anschließenden Konventionen dürfte wohl schwerlich genügen, um uns ein Verständnis für die bewundernswerte Regelung der Militärverhältnisse im Reich und Einzelstaat gewinnen zu lassen. Vielleicht fällt sogar einem oder dem anderen, der sich in das Studium lediglich des geltenden Militärverfassungsrechts vertieft, auf, daß die in der Reichsverfassung enthaltene Regelung der Heeresverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaat nirgends im Reich unveränderte Geltung hat[1]), daß vielmehr durch vertragsmäßige Vereinbarung ein Zustand herbeigeführt worden, der für einzelne Staaten eine Erweiterung, für die meisten eine Beschränkung, für alle eine Veränderung der verfassungsmäßigen Befugnisse darstellt. Vielleicht macht einer oder der andere der Verfassung einen Vorwurf daraus, daß sie etwa nicht im Stande gewesen sei, von Anfang an scharf zu scheiden zwischen einzelstaatlichen Befugnissen und Befugnissen des Reichs.

Allein wer dies tut, kennt nicht die Entwickelungsgeschichte unseres heutigen Militärverfassungsrechts, weiß nicht, wie viele Kämpfe es gekostet hat, um an Stelle jener

[1]) Vgl. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, S. 2.

Vielheit von selbständigen Truppenverbänden ein einheitliches Heer unter Schonung der Rechte der Einzelstaaten zu setzen, weiß nicht, wie viele Verfassungen und Verfassungsentwürfe des vergangenen Jahrhunderts, die staatsmännische Klugheit gezeitigt hat, an dem Problem der Verteilung der Befugnisse zwischen Reich und Einzelstaat gescheitert sind.

Nur wer die Verfassungen früherer Zeiten vergleicht mit unserer geltenden Verfassung, wer die Entstehung der heutigen Militärverfassung beobachtet an den vorausgehenden Verfassungen, kann zu einer Würdigung unseres geltenden Rechtes gelangen und kann die Bewunderung unserer großen Staatsrechtslehrer verstehen; denn die heutige Gestaltung unserer Kriegsverfassung ist durchaus nicht etwas vollkommen Neues, vielmehr enthält unsere Verfassung Gedanken, die bereits früher verwirklicht oder in Entwürfen vorgeschlagen waren. Die jetzige Kriegsverfassung ist nicht etwa das Augenblickswerk einiger bedeutender Staatsmänner oder gar ein Notbehelf, vielmehr ist sie das Ergebnis einer langen Entwickelungsreihe: Die Kämpfe des vergangenen Jahrhunderts um ein einiges Deutsches Reich sind vorwiegend auch Kämpfe um ein einheitliches mächtiges Heer[1]).

Hierin liegt die Rechtfertigung vorliegender Abhandlung. Die geschichtliche Betrachtung lehrt uns aber nicht nur ein Verständnis dessen, was heute gilt, sie gibt uns

---

[1]) Vgl. A. Frhr. v. Loën, Die Kriegsverfassung des Deutschen Reiches und des Deutschen Bundes von 1668—1860, Dessau 1860, Einleitung S. 1; ferner K. Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung, 1848—1871, Berlin 1873.

auch Anhaltspunkte zur Lösung von Unklarheiten und Streitfragen, die sich bei der komplizierten Gestaltung des heutigen Militärverfassungsrechtes in hohem Maße ergeben haben.

Wenn wir nun mit der Schilderung der einzelnen Heeresverfassungen beginnen, wäre es unzweckmäßig, zurückzugreifen auf die frühesten Zeiten des deutschen Heerwesens, also etwa zuerst die Heeresverhältnisse zur Zeit der Karolinger und dann fortlaufend die Heeresverhältnisse im alten deutschen Reich zu beschreiben. Für eine Würdigung heutiger Heeresverhältnisse genügt die Kenntnis derjenigen geschichtlichen Verhältnisse, in denen die Wurzeln des heutigen Rechtszustandes liegen. Aus diesem Grund erscheint es ratsam, die Beschreibung der Kriegsverfassung erst mit dem Deutschen Bund zu beginnen.

Erster Teil.

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes[1].

I. Organisation im Frieden.

Der Deutsche Bund als solcher besaß in Friedenszeiten kein ständiges Heer[2]. Vielmehr gab es im Frieden nur Truppen der Einzelstaaten unter der ausschließlichen Militärgewalt des Landesherrn. Die Verfassung ging sogar noch weiter, indem sie ausdrücklich verbot, die Truppen mehrerer Gliedstaaten unter der Militärhoheit eines Staates zu vereinigen, um, wie es in Art. VIII der Grundzüge heißt, selbst den Schein einer Suprematie zu vermeiden.

---

[1]) Das Grundgesetz des Deutschen Bundes enthielt keine Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse des Bundes. Es findet sich in der Bundesakte von 1815 nur die Bemerkung, daß eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung die Abfassung von Gesetzen über die militärischen Verhältnisse sein würde (Art. X). Ihre endliche Begründung erhielt die Kriegsverfassung durch die sogen. Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 9. April 1821, bestehend aus 24 Artikeln, und die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822. Später ist eine Unmenge von Ergänzungen, Veränderungen und Erläuterungen notwendig geworden; fast ein jedes Jahr brachte neue Beschlüsse, die sich auf das Kriegswesen bezogen.

[2]) Deshalb wird an Stelle des in Art. I der Grundzüge gebrauchten Ausdrucks „Bundesheer" in § 1 der näheren Bestimmungen von der „Kriegsmacht" des deutschen Bundes gesprochen.

Diese strenge Scheidung der Kriegsmacht des Bundes in einzelstaatliche Truppen hat ihren Ausdruck gefunden in dem an der Spitze der Grundzüge der Kriegsverfassung vom 9. April 1829 stehenden Satz[1]):

„Das Bundesheer ist aus den Kontingenten aller „Bundesstaaten zusammengesetzt."

Man bezeichnet daher dieses System der Heeresverfassung als das System der Kontingentsverfassung. Der Staatenbund, wie es ja auch der Deutsche Bund war, entwickelt aus seiner Natur heraus das Kontingentssystem. Dieses System entspricht vollkommen der in der Bundesakte vom Jahr 1815 ausgesprochenen Bezeichnung des Bundes als eines Vereins der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten[2]). Somit begründet der Deutsche Bund, ohne der Souveränität der einzelnen Staaten Abbruch zu tun, lediglich eine Verpflichtung aller Staaten zu gegenseitigem Schutz und Beistand, d. h. zur Vereinigung ihrer Truppen im Fall eines gemeinschaftlichen Krieges zu einer kombinierten Heeresmacht.

Es ist nun natürlich, daß bei aller Geschlossenheit und Selbstständigkeit der einzelnen Heereskörper der Bundes-

---

[1]) Art. I der Grundzüge der Kriegsverfassung, § 1 der näheren Bestimmungen bei Meyer-Zoepfl, Corpus Juris Confoederationis Germanicae, Frankfurt a. M. 1858, Bd. II, S. 134, 136. Die Militärverfassungsgesetze finden sich außerdem zusammengestellt bei Zoepfl, Deutsches Staatsrecht. Göttingen 1853, S. 705; ferner bei von Leonhardy, Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1835, daselbst auch die Literatur zusammengestellt auf S. 35.

[2]) Art. I, II, vgl. auch Art. XI, XIV, XVIII der deutschen Bundesakte bei Meyer-Zoepfl a. a. O. Bd. II, S. 10 und 12.

glieder bereits zu Friedenszeiten Vorkehrungen zu einer gleichmäßigen Ausbildung und Organisation der einzelnen Landestruppen getroffen werden mußten. Der Bund hat daher im Weg der Gesetzgebung das Minimum der militärischen Leistungen für den Einzelstaat festgelegt und die Organisation der Truppenkörper der Einzelstaaten auf eine gemeinschaftliche Grundlage gestellt; er hat ferner durch Aufstellung eines Zentralorgans, der Militärinspektion, bereits im Frieden für die Überwachung der Durchführung der gemeinschaftlichen organisatorischen Bestimmungen Sorge getragen.

Wie verhalten sich nun die Gesetzgebungsrechte zur militärischen Souveränität der Einzelstaaten? Welches sind die durch die Gesetzgebung des Bundes den einzelnen Bundesgliedern auferlegten Verpflichtungen zur gleichmäßigen Organisation der militärischen Einrichtungen und mit welchen Rechten und Pflichten hat der Bund das Organ zur Überwachung der Ausführung jener Verpflichtungen, die Militärinspektion, ausgestattet?

Die Beantwortung dieser Fragen soll uns zunächst beschäftigen.

a) Das Militärgesetzgebungsrecht des Bundes.

Dem Bund stand wie in den anderen Angelegenheiten, so auch auf dem Gebiet des Militärwesens das Gesetzgebungsrecht zu. Dies bedeutete jedoch keine Einschränkung der Souveränität der einzelnen Staaten. Der Bund hatte allerdings einen Anspruch gegen den Landesherrn auf Ausführung der von der Bundesversammlung beschlossenen Vorschriften über gleichmäßige Ausrüstung, Stärke und Ausbildung der Kontingente; die Gesetze und Verordnungen des Bundes waren jedoch nicht ohne weiteres Vorschriften, welche für jedes einzelne Kontingent galten. Es wurde durch die Vor-

schriften des Bundes kein gemeines Recht geschaffen, sondern die Geltung der Verordnungen und Gesetze auf militärischem Gebiet wie auf anderem beruhte stets auf Einführung durch die Landesregierung. Das Gesetzgebungsrecht des Bundes ließ die landesherrliche Souveränität vollständig unberührt. Inhaber des militärischen Befehlsrechtes war einzig und allein der Landesherr; er war der oberste Kriegsherr[1]), nur ihm war der Fahneneid zu leisten. Eine Befehlsgewalt über der des Landesherrn bestand im Frieden nicht.

Im übrigen war es nach der Verfassung des Bundes nicht so leicht, gegen den Willen eines einzelnen Staates auch nur das Zustandekommen eines Gesetzes herbeizuführen:

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung bot Minoritäten oder einzelnen übelwollenden Gliedern zahlreiche Handhaben zur Verschleppung der Geschäfte. Bei der Beschlußfassung im engeren Rat konnten Preußen, Österreich, Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg, Baden und das Großherzogtum Hessen, obwohl sie zusammen weit über $^9/_{10}$ der Macht des Bundes repräsentierten, von den übrigen kleinen Bundesgliedern überstimmt werden, während der Einfluß der Minderheit im Plenum noch weit größer war, und bei Fragen, welche sich auf organisatorische Bundeseinrichtungen bezogen, selbst dem kleinsten Staat und fremden Souverän, welcher Mitglied des Bundes war, ein absolutes Veto zustand.

b) Organisatorische Bestimmungen der Kriegsverfassung.

Die vom Bund den einzelnen Staaten bereits für den Frieden auferlegten Verpflichtungen bewegen sich in zwei Richtungen:

[1]) Vgl. die preußische Verfassungsurkunde von 1850 §§ 46, 47.

1. Der Bund hat die Minimalgrenze der von jedem einzelnen Staat während der Friedenszeiten zu haltenden Truppenstärke, das Kontingent, festgelegt.
2. Der Bund hat zur Erhaltung der gleichmäßigen Organisation für alle Kontingente gültige allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt.

Ad. 1. Die Größe des Kontingents sowie die Höhe der Geldleistungen bestimmte sich nach der im Bundesbeschluß vom 20. August 1818 von den Bundesgliedern angegebenen Volkszahl ihrer Bundesstaaten. Diese sogen. Matrikel[1]) blieb im wesentlichen auch später bestehen, indem die Bundesmatrikel vom 12. Juli 1823, ferner vom 5. September 1839 und vom 14. April 1842 fast dieselben Zahlenangaben zeigten.

Das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesstaates betrug $^1/_{100}$ Teil der in der Matrikel festgestellten Bevölkerung[2]), wobei aber nur die streitbare Mannschaft[3]) eingerechnet wurde. Jedes Kontingent bestand aus Haupt-, Reserve und Ersatzkontingent[4]). Die beiden ersteren waren dazu bestimmt, ins Feld zu rücken; letzteres diente zum Ersatz von Verlusten. Die Hälfte des Ersatzkontingents wurde 6 Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres diesem nachgesandt. Die revidierte Kriegsverfassung vom 4. Januar 1855 bestimmte das Hauptkontingent auf $1^1/_6$, das Reservekontingent auf $^1/_3$, das Ersatzkontingent auf $^1/_6$ Prozent der Matrikel[5]).

---

[1]) Verhandlungen über die Matrikel bei Leonhardy a. a. O. S. 61 ff. Zusammenstellung der Seelenzahl der Bevölkerung nach der Matrikel von 1842 bei Frhr. v. Loën a. a. O. S. 40.

[2]) Nähere Bestimmungen Abschnitt I § 1.

[3]) Nähere Bestimmungen I § 1, 2, 4.

[4]) Nähere Bestimmungen I § 4—7. Im Jahre 1842 betrug Haupt- und Reservekontingent 486056 Mann, Ersatzkontingent 104016 Mann; siehe Loebell, Jahresberichte über Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen, 1. Jahrgang S. 4.

[5]) § 1 der revidierten Kriegsverfassung.

Späterhin, als durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. April 1861 die Verfassung dahin abgeändert wurde, daß in Zukunft Haupt- und Reservekontingent unter der Benennung Hauptkontingent zusammengefaßt werden sollten, wurde die Stärke des Hauptkontingents auf $1^1/_2$ Prozent der matrikularmäßigen Bevölkerung festgesetzt, das Ersatzkontingent auf $^1/_3$ Prozent der Matrikel erhöht.

Diese Stärke war die Minimalgrenze der von jedem Bundesstaat gehaltenen Truppen. Es blieb jedem Staat unbenommen, eine größere Truppenmacht zu halten. Und in der Tat hielten sich auch namentlich die beiden Großstaaten eine viel stärkere Truppenzahl, als das Kontingent betrug[1]).

Ad 2. Die Bestimmungen der Kriegsverfassung, welche sich mit der Organisation des Heeres im Frieden beschäftigen, beschränken sich auf genaue Feststellung der Stärkeverhältnisse der Waffengattungen zueinander[2]), auf die Bestimmung einer Minimalgrenze der Ausbildungszeit[3]) und der Zeit der Dienstverpflichtung[4]).

Die einzige reglementarische Bestimmung, welche der Bund gab, führen wir im Wortlaut an:

„Auf eine möglichste Übereinstimmung der Haupt-
„grundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen
„Bundesheer hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hin-
„sicht der Truppenübungen und Dienstreglements wenigstens

[1]) Loebell a. a. O. S. 2.

[2]) II. Abschnitt der näheren Bestimmungen, z. B. $^1/_7$ jedes Kontingents sollte aus Reiterei bestehen; Meyer-Zoepfl a. a. O. S. 137.

[3]) § 32 der näheren Bestimmungen, Bundesbeschluß vom 13. September 1832.

[4]) IV. Abschnitt der näheren Bestimmungen, Meyer-Zoepfl a. a. O. S. 139. Übersicht der Gesamtpräsenz der Bundesstaaten bei v. Loën a. a. O. S. 67.

„in der Hauptsache bei jedem Armeekorps gleiche Grund-
„sätze beobachtet werden."

Abgesehen von vorstehender, obendrein in eine ziemlich milde Form gekleideter Vorschrift war den einzelnen Bundesstaaten in der Regelung ihres Militärwesens vollkommen freie Hand gelassen, und es hatte denn auch fast ein jeder Staat seine besonderen Bestimmungen in bezug auf Ergänzung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Ausrüstung und Uniformierung, Disziplin und Rechtspflege u. s. w.

Um nun zu verhüten, daß jeder kleine und kleinste Bundesstaat seine gar häufig nur aus einer Kompagnie bestehende Truppenmacht nach freier Willkür ausrüstete und ausbildete, mußte der Bund das Bundesheer bereits im Frieden einteilen und größere Truppeneinheiten bilden, innerhalb welcher die erforderliche Gleichmäßigkeit der Organisation durch freie Übereinkunft der in dieser Einheit zusammengefaßten Kontingente herzustellen war. Die Einheit bildete das Armeekorps. Das Bundesheer bestand aus 10 Armeekorps[1]), und zwar aus 7 ungemischten und 3 gemischten Armeekorps. Die ungemischten Armeekorps sind solche, welche aus den Truppen eines Kontingents gebildet werden[2]); die gemischten oder kombinierten Armeekorps sind aus den Kontingenten verschiedener Bundesstaaten zusammengesetzt. Gewisse kleine Staaten, welche von der Stellung von Kavallerie und Artillerie befreit waren, hatten statt dessen die Reserveinfanteriedivision zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu stellen[3]).

---

[1]) III. Abschnitt der näheren Bestimmungen, Meyer-Zoepfl a. a. O. S. 138 f.

[2]) Österreich und Preußen stellten je 3, Bayern 1 ungemischtes Armeekorps.

[3]) Bundesbeschluß vom 9. Dezember 1830.

Der Zusammenschluß mehrerer kleiner Kontingente zu zu einem Ganzen bedeutete keinesfalls ein Aufhören der Selbständigkeit des Einzelstaates; vielmehr hatte man durch Art. V der Grundzüge der Kriegsverfassung die Möglichkeit das Kontingent eines Bundesstaates mit dem eines anderen in eine Abteilung zu vereinigen, von vorne herein und mit bewußter Absicht ausgeschlossen. Mit der Zusammenfassung der kleineren fragmentarischen Kontingente zu größeren Einheiten beabsichtigte man lediglich, eine Einigung der beteiligten Bundesstaaten über gemeinsame militärorganisatorische Punkte herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurde durch Wahl der betreffenden Staaten ein Armeekorpskommandant aufgestellt und mit militärischen Befugnissen ausgestattet. Dieser war also nichts anderes als ein Organ der im Armeekorps vereinigten Bundesstaaten. Während nun die Befehlshaber der ungemischten Korps diejenigen Rechte erhielten, welche der Souverän des betreffenden Staates ihnen zu erteilen für gut fand[1]), war der Umfang der Militärbefugnisse der Kommandanten der gemischten Armeekorps verfassungsmäßig festgelegt.

Die letzteren hatten nach der Verfassung für eine verhältnismäßige Gleichheit der einzelnen Kontingente zu sorgen[2]), sie hatten das Recht der Musterung[3]) und die Polizeigewalt zur Erhaltung der inneren Ordnung[4]). Ferner übten sie in der Regel die Militärgerichtsbarkeit aus[5]); doch taten sie dies nicht auf Grund eines gemeinschaftlichen Militärstrafgesetzbuches. Ein solches existierte nicht; nur wenige in den Kriegsartikeln zusammengefaßte Straf-

[1]) § 67 der näheren Bestimmungen.
[2]) § 70 der näheren Bestimmungen.
[3]) § 71 der näheren Bestimmungen.
[4]) § 72 der näheren Bestimmungen.
[5]) §§ 87 und 93 der näheren Bestimmungen.

bestimmungen hatten im ganzen Bundesheer gleichmäßige Geltung.

c) Militärinspektion.

Der Bund wachte durch die alle 5 Jahre wiederkehrenden Musterungen, die sogen. Militärinspektionen, darüber, daß die in der Kriegsverfassung den Einzelnen auferlegten Verpflichtungen von diesen auch tatsächlich durchgeführt wurden[1]). Doch stand den musternden Generälen keineswegs das Recht zu, die Abstellung etwa vorgefundener Mängel zu veranlassen, ihre Tätigkeit stellte sich nicht als eine Beschränkung der Souveränität der Einzelstaaten dar, vielmehr beschränkte sich ihre Tätigkeit lediglich auf Aufstellung des Tatbestandes und auf Abfassung eines Berichtes an die Militärkommission des Bundes, welche ihrerseits die Berichte zusammenstellte und diese der Bundesversammlung unterbreitete. Diese Militärkommission war eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde, welche in militärischen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung hatte[2]). Ihrer segensreichen Tätigkeit ist es zu danken, daß die durch die Vorschriften des Deutschen Bundes nicht eben garantierte Einheit der militärischen Organisation wenigstens in den allerwichtigsten Punkten erreicht wurde. Um jedoch durchgreifende Veränderungen in den Heereseinrichtungen herbeiführen zu können, dazu fehlte es der Militärkommission an den nötigen Machtbefugnissen. Ihr Wirkungskreis beschränkte sich[3]):

---

[1]) Instruktion für die mit der Musterung des Bundesheeres beauftragten Generäle im Jahre 1858, Meyer-Zoepfl a. a. O., Bd. II, S. 680 ff. Instruktion vom 25. Juni 1846 § 11.

[2]) Geschäftsordnung der technischen Militärkommission vom 15. März 1819, Meyer-Zoepfl, Bd. II, S. 103—107.

[3]) v. Loën a. a. O., S. 74.

1. auf Leitung der übertragenen technischen Arbeiten,
2. auf Evidenthaltung des Bundesheeres,
3. auf Leitung der beschlossenen fortifikatorischen Arbeiten,
4. auf persönliche Inspektion derselben.

In allen anderen Heeresangelegenheiten hatte sie Gutachten zur Bundesversammlung abzugeben[1]).

II. Organisation im Krieg.

a) Mobilmachung des Bundesheeres.

Im Kriege wurden nun die im Frieden vollständigen Kontingente zu einem Bundesheer vereinigt[2]).

Vier Wochen nach der Anordnung der Mobilmachung sollte das Bundesheer marsch- und schlagfertig auf den für jedes Armeekorps im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen stehen[3]).

Die Mobilmachung wird von der Bundesversammlung beschlossen. Den Mobilmachungsbefehl an die Kontingente selbst konnte aber nicht der Bund, sondern nur der Landesherr erteilen. Der Beschluß der Bundesversammlung bedeutete lediglich eine Aufforderung an den Landesherrn, an seine Truppen den Mobilmachungsbefehl zu erlassen und sein Kontingent dem Bund zu stellen. Weigerte sich ein Bundesfürst, so hatte der Bund gegen diesen nur das Mittel der Exekution. — Es bestand daher im Jahr 1866 kein Zweifel, daß nicht der Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866, sondern der Wille des Landesherrn darüber entschied, ob die einzelnen Kontingente für oder gegen den Bund ins Feld zogen.

---

[1]) v. Leonhardy a. a. O., S. 165; vgl. Gutachten vom 4. Oktober 1820 (S. 495—497 der Protokolle des Bundesversammlung).

[2]) Art. XII des Entwurfes der Kriegsverfassung.

[3]) § 28 der näheren Bestimmungen.

Die Bundesversammlung hatte darüber zu entscheiden, ob für den Fall der Mobilmachung nur ein Teil des Kontingents oder das Ganze zu stellen war, sowie ob nur einzelne Bundeskontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke herangezogen werden sollten[1]).

b) Der Oberfeldherr.

Sobald nun die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen ist, wird von der engeren Versammlung des Bundes ein Oberfeldherr des Bundesheeres und als dessen Stellvertreter ein Generalleutnant ernannt, und zwar nur für die Dauer des Krieges. Mit der Auflösung des Bundesheeres schließt auch die Tätigkeit des Oberfeldherrn[2]).

Der Oberfeldherr ist keinem Souverän unterstellt. Seine einzige Behörde, der er verantwortlich ist, ist die Bundesversammlung. Dieser ist er verantwortlich wie jeder kommandierende General seinem Souverän[3]), er ist also ein Organ des Bundes.

Von der Bundesversammlung wird er in Eid und Pflicht genommen, von ihr erhält er Befehle und allgemeine Instruktionen, in besonderen Fällen auch spezielle Instruktion. Es bleibt ihm überlassen, den Operationsplan zu entwerfen, abzuändern, zu ergänzen, ganz nach seiner Ansicht[4]). Erst wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung den Umriß seines Operationsplans vorzulegen[5]); zum mindesten muß er ihn auf das

---

[1]) § 35 der revidierten Kriegsverfassung vom 4. Januar 1855, § 46 der näheren Bestimmungen.

[2]) § 45 der näheren Bestimmungen.

[3]) § 47 der näheren Bestimmungen.

[4]) §§ 48, 49 der näheren Bestimmungen.

[5]) § 50 der näheren Bestimmungen.

Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, welche seine Person treffen, so vorgesorgt ist, daß sein Nachfolger sich sofort über den ganzen Plan informieren kann. Im einzelnen umfaßt sein Machtbereich folgende Befugnisse:

1. Er hat die Verfügungsgewalt über die Truppen zur Durchführung seiner Operationen, jedoch nur mit Beobachtung der festgesetzten Heereseinteilung[1]).
2. Er hat das Recht, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und Wohlfahrt des Heeres zu treffen[2]).
3. Er hat das Recht, Armeebefehle zu erlassen, soweit sie nicht innere Einrichtungen betreffen[3]).
4. Er bestimmt bei Aufstellung des Bundesheeres ein für alle Kontingente gemeinschaftliches Erkennungszeichen[4]).
5. Er kann besondere Kavallerie- und Artilleriemassen bilden und deren Befehlshaber ernennen[5]).
6. Individuen, welche sich auszeichnen, kann er ihren Landesherren zur Belohnung vorschlagen[6]).
7. Er kann wegen Einstellung der Feindseligkeiten Übereinkünfte abschließen. Jedoch soll er förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können[7]).
8. Er hat das Recht, Musterungen der einzelnen Kontingente vorzunehmen[8]).

---

[1]) § 54 der näheren Bestimmungen.
[2]) § 59 der näheren Bestimmungen.
[3]) § 61 der näheren Bestimmungen.
[4]) § 36 der näheren Bestimmungen.
[5]) §§ 55, 57 der näheren Bestimmungen.
[6]) § 60 der näheren Bestimmungen.
[7]) § 53 der näheren Bestimmungen.
[8]) § 58 der näheren Bestimmungen.

Diese vielen Befugnisse des Oberfeldherrn bedeuten keine Einschränkung der Souveränität der einzelnen Bundesfürsten. Selbst mitten im Krieg stand dem Bund gegen den Souverän der Einzelstaaten wegen Verletzung der Bundespflichten kein anderes Mittel zu Gebot als die Exekution gegen den Einzelstaat als solchen. Bei etwa vorgefundenen Mängeln darf der Oberfeldherr keineswegs selbst die Beseitigung derselben verfügen, vielmehr ist er stets darauf angewiesen, sich an die Regierungen zu wenden. Es wird ihm zu diesem Zweck von jedem Armeekorps ein Offizier ins Hauptquartier gesandt, welcher als berufsmäßiges Organ die Verhandlungen zwischen den Regierungen und dem Oberfeldherrn zu vermitteln ermächtigt ist[1]). Der Landesherr bleibt Inhaber aller militärischen Gewalt über sein Kontingent; er hat dieselbe allerdings bundespflichtgemäß auszuüben, indem er seine Truppen der militärischen Leitung des Bundesfeldherrn unterstellt.

III. Rechtsverhältnis der Bundesfestungen.

Eine staatsrechtlich besonders geartete Stellung nehmen im deutschen Bund die Bundesfestungen ein[2]). Die Verhältnisse derselben sind auch von den übrigen Bestimmungen der Kriegsverfassung getrennt geregelt[3]). Das Kontingentssystem, das in der übrigen Kriegsverfassung konsequent durchgeführt ist, konnte auf die Bundesfestungen keine Anwendung finden: die Festungen bildeten eine reine Bundesangelegenheit[4]).

---

[1]) §§ 62—64 der näheren Bestimmungen.

[2]) Zoepfl, Deutsches Staatsrecht, Leipzig u. Heidelberg 1863, Bd. II, S. 748.

[3]) Im Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 und vom 26. März 1841.

[4]) Art. I des Abkommens auf den Ministerialkonferenzen von 1820; vgl. auch Meyer-Zoepfl, Bd. II, S. 116.

Die Gebietshoheit über die Bundesfestungen steht demjenigen Landesherrn zu, in dessen Gebiet die Bundesfestung gelegen ist[1]). Das Recht des Bundes ist ein die Staatshoheit beschränkendes Recht, dessen Inhalt durch Verträge und durch Bundesbeschlüsse bestimmt wird[2]). Die zur Ausübung der Bundesrechte erforderlichen Anstalten, Gebäuden, Kasernen und die zum Festungsmaterial gehörigen Gegenstände sind privatrechtliches Eigentum des Bundes. Diese sind dem Staatshoheitsrecht des fraglichen Bundesstaates nicht unterworfen. Im Kollisionsfall geht das Recht des Bundes als das die Staatshoheit des betreffenden Bundesstaates einschränkende Recht dieser selbst vor; jedoch darf die Anlegung einer neuen Bundesfestung nur mit Zustimmung desjenigen Bundesstaates erfolgen, in dessen Gebiet sie angelegt werden soll[3]); denn durch die Anlage einer neuen Festung wird dem einzelnen Bundesglied „eine besondere nicht in der gemeinsamen Verpflichtung aller begriffenen Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemutet", es wird in ein sogen. ius singulorum eingegriffen[4]). Hierzu ist aber die Zustimmung des beteiligten Bundesstaats erforderlich.

Das Recht der Besatzung war Sache des Bundes. Die höheren Befehlshaber in der Festung, insbesondere die Gouvernuere stehen, selbst wenn ihre Ernennung durch einen Bundesstaat erfolgte, in Eid und Pflicht des Bundes[5]).

---

[1]) Protokoll des Pariser Vertrags vom 3. November 1815 Art. X; Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1831, § 208, Note c.

[2]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1867, S. 831.

[3]) Klüber a. a. O. § 208 a. E.

[4]) Wiener Schlußakte, Art. XV.

[5]) Bundesbeschluß vom 26. März 1841 sub. 8; vgl. das Vereidigungsformular, Meyer-Zoepfl a. a. O. Bd. II, S. 176.

In der Ausübung des Besatzungsrechtes sowie des Rechtes der höheren Festungsoffiziere und Beamten mußten einzelnen Bundesstaaten Vorrechte eingeräumt werden[1]). Hierdurch wurde aber das Recht des Bundes, im Kriegsfall noch andere Bundestruppen zur Besatzung von Festungen zu bestimmen, nicht berührt. Und in der Tat wurde die aus den Kontingenten der kleineren Staaten bestehende Reserveinfanteriedivision ausschließlich zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen verwendet[2]).

Zweiter Teil.

Verfassungen und Verfassungsentwürfe bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes.

I. Die Frankfurter Verfassung.

„Der Deutsche Bund war in jeder Beziehung ungenügend, um eine wirkliche Übereinstimmung in der Formation, in der Bewaffnung und Ausbildung der einzelnen Kontingente herbeizuführen, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit, gleichmäßiger Kriegstüchtigkeit und solidarischer Verantwortlichkeit zu stärken, um ein einheitliches Zusammenwirken des kombinierten Heereskörpers im Fall eines Krieges zu sichern."

Dieser Ausspruch Labands[3]) bezeichnet in wenigen Worten die vielfachen Mängel, welche der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes anhafteten. Die Zerrissenheit des

---

[1]) In Mainz wurde das Besatzungsrecht ausgeübt durch Österreich und Preußen, vgl. Konvention von Karlsbad vom 10. August 1817; in Ulm von Württemberg, Österreich und Bayern, vgl. Bundesbeschluß vom 26. März 1841.

[2]) Vgl. oben S. 17; Bundesbeschluß vom 9. Dezember 1830.

[3]) Laband a. a. O. Bd. II, S. 482.

damaligen Deutschlands spiegelte sich nirgends so wie in der militärischen Organisation wieder[1]).

Schon wenige Jahre nach der Gründung des Deutschen Bundes war man zur Erkenntnis gelangt, daß bei der mangelhaften Kriegsverfassung sich geradezu unwürdige Zustände in die Heeresverhältnisse eingeschlichen hatten[2]). Die ganze Geschichte der Heeresentwickelung durchzieht, man möchte sagen, wie ein roter Faden das Bestreben, diesen Zuständen ein Ende zu machen und Einheitlichkeit in die deutschen Heeresverhältnisse zu bringen. Bevor noch die Zeitverhältnisse für eine Regelung der übrigen Verfassungsfragen reif waren, tauchten bereits Versuche auf, welche Reformen der Militärorganisation anstrebten.

Erinnert sei nur an den von der Militärkommission im März 1833 zu Berlin vorgeschlagenen Entwurf[3]), Österreich und Preußen sollten abwechselnd den Oberbefehl, und zwar im Krieg und im Frieden, führen in der Art, daß der Oberbefehl lebenslänglich bei einem dieser Monarchen bliebe.

Dieser Vorschlag scheiterte an dem Widerspruch der übrigen Bundesstaaten, welche sich auf Art. III der Bundesakte und auf Art. VIII der Grundzüge der Kriegsverfassung beriefen, wonach allen Bundesgliedern gleiche Rechte zuständen und selbst der Schein einer Suprematie vermieden werden sollte.

Erst die Kriegsgefahr mit Frankreich in den vierziger

---

[1]) Vgl. hierzu die Schilderungen bei Loebell a. a. O., Bd. I, S. 2ff.; Jähns, In den preußischen Jahrbüchern, Bd. 40, S. 524ff.; Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV, Hamburg 1848, S. 14f.; Loën a. a. O., S. 68; Biedermann, 30 Jahr deutscher Geschichte, Breslau 1883.

[2]) Richard v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, Dresden 1880, Bd. I, S. 58.

[3]) Vgl. Allgemeine Militärzeitung 1833, S. 27, S. 80

Jahren brachte den Stein ins Rollen. Mit erschreckender Deutlichkeit war vor aller Augen getreten, wie wenig bei der trostlosen Lage des Heeres ein wirksamer Schutz gegen das Ausland gewährleistet war. Die Rufe nach einer Heeresreform, die sich bisher nur schüchtern herausgewagt hatten, wurden immer lauter, und so erblickte denn die im Jahr 1848 zu Frankfurt a. M. tagende Nationalversammlung eine ihrer Hauptaufgaben in der Reform der Kriegsverfassung.

Die vom Frankfurter Parlament am 28. März 1849 angenommene Reichsverfassung[1]) hat wie kein der deutschen Verfassungen zuvor dem Streben nach Vereinheitlichung der deutschen Heeresverhältnisse Rechnung getragen, in keiner Verfassung zuvor waren mit solch' strenger Konsequenz die militärischen Befugnisse auf die Reichsgewalt zentralisiert und die Zahl der Militärrechte der Gliedstaaten auf ein Minimum beschränkt.

A. Militärbefugnisse der Einzelstaaten.

1. Das Recht der Ernennung der Offiziere.

§ 17 der Frankfurter Verfassung gibt den Regierungen der Einzelstaaten das Recht der Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen. Dieses Recht des Landesherrn hat aber lediglich die Bedeutung eines Ehrenrechts: die vom Landesherrn ernannten Offiziere sind nicht ihm, sondern dem Kaiser zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. In den Fahneneid[2]) ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt an erster Stelle aufzunehmen. Die Gehorsamspflicht gegen das Reichsoberhaupt geht also der Verpflichtung gegen den Landesherrn vor.

---

[1]) Abgedruckt bei Binding, Staatsgrundgesetze, Leipzig 1893, Heft 2.

[2]) § 14 der Frankfurter Verfassung.

Hierzu kommt, daß eine Reihe wichtiger Ernennungsrechte, wie später näher dargestellt werden soll, dem Landesherrn entzogen und dem Kaiser übertragen worden sind.

2. Das Recht der Militärverwaltung.

Die Militärverwaltung wurde in der Frankfurter Verfassung den Einzelstaaten belassen [1]). Während jedoch im Deutschen Bund die oberste Aufsicht über die Militärverwaltung des Einzelstaates vom Landesherrn geführt wurde, wird nach der Frankfurter Verfassung die Militärverwaltung von der Reichsgewalt durch fortdauernde Kontrolle überwacht [2]). Dieses Aufsichtsrecht des Reiches, welchem in der Frankfurter Verfassung keine Schranken gesetzt sind, bewirkt, daß das Landesmilitärverwaltungsrecht kein freies ist, sondern in ständiger Abhängigkeit von der Reichsgewalt bleibt.

Entsprechend der eigenen Verwaltung hatte jeder Staat auch die Lasten seines Heeres zu tragen. Jedoch sollten die Kosten des Heeres dem Einzelstaat nur insoweit zur Last fallen, als sie nicht entstanden durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken [3]).

3. Das Recht der Verfügung über die Landestruppen.

Nach § 11 der Verfassung steht der Reichsgewalt die gesamte bewaffnete Macht zur Verfügung. Das Recht der Landesherren, über die eigenen Truppen zu verfügen, hatte nur sekundäre Bedeutung. § 13 der Verfassung gibt dem Landesherren die Verfügung über seine Truppen nur insoweit, als dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

[1]) § 17 Abs. 1 der Frankfurter Verfassung.
[2]) § 13 Abs. 1 der Frankfurter Verfassung.
[3]) § 15 der Frankfurter Verfassung.

B. Militärbefugnisse des Kaisers.

Waren so in der Verfassung vom Jahre 1849 auf der einen Seite die Militärbefugnisse der Landesherren gegenüber ihrer Machtstellung im Deutschen Bunde um ein Bedeutendes zusammengeschmolzen, so waren auf der anderen Seite die Rechte des Reiches um so stärker angewachsen. Die Mehrzahl dieser Befugnisse wurden vereinigt in der Person des Kaisers[1]). Dies bedeutete einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der alten Bundesverfassung, in welcher das höchste Organ des Bundes in Heeresangelegenheiten die Bundesversammlung bildete. Es war verfehlt, einem vielköpfigen Organ, wie es die Bundesversammlung war, die Leitung der militärischen Angelegenheiten zu übertragen: Verstrichen doch oft Wochen, Monate und Jahre, bis eine Sache zur Beschlußfassung reif wurde[2]). Wenn irgendwo, so ist aber gerade in militärischen Dingen, wo es meist nicht so sehr auf Richtigkeit der Entschlüsse als auf Raschheit der Entschlüsse und energische Durchführung derselben anzukommen pflegt, Einheit in der Führung unbedingt erforderlich. Die Verhandlungen in der Bundesversammlung boten der Unmenge der kleinen Staaten Gelegenheit, durch eifersüchtige Zänkereien das Entstehen einer gleichmäßigen Heeresorganisation im Keim zu ersticken; denn der nirgends mehr wie auf der Bundesversammlung hervortretende Zwiespalt der deutschen Staaten war es, welcher das Ansehen und die Macht der Bundesversammlung schwächte und sie geradezu unfähig machte, auch nur die geringsten Anforderungen der Kriegsverfassung durchzusetzen[3]).

---

[1]) Das Reichsoberhaupt führte den Titel: Kaiser der Deutschen, § 69 der Frankfurter Verfassung.

[2]) Loebell a. a. O., S. 2.

[3]) Radowitz a. a O., S. 14.

Die Übertragung der Militärbefugnisse auf den Kaiser bedeutete aber auch einen Fortschritt gegenüber einem anderen Organ des Deutschen Bundes: gegenüber dem Oberfeldherrn.

Die Bundesverfassung hat scharf geschieden zwischen Organisation des Heeres im Krieg und Organisation des Heeres im Frieden. Erst im Krieg erfolgte der Zusammenschluß der im Frieden nur in sehr lockerem Zusammenhange stehenden Kontingente der Einzelstaaten: Der Oberfeldherr wurde erst gewählt, wenn die Bundesversammlung die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen hatte[1]). Daß diese Wahl nicht so schnell vor sich ging, dafür sorgte schon die Zersplitterung und der Partikularismus der deutschen Einzelstaaten. Dann mußte der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen werden[2]). Er mußte den Operationsplan auf das Umständlichste ausarbeiten und ihn hierauf zuerst der Bundesversammlung vorlegen[3]). Der Oberfeldherr, nur mit geringen Machtbefugnissen ausgestattet, dazu in ständiger Abhängigkeit von der Bundesversammlung, der er verantwortlich ist wie ein kommandierender General seinem Souverän[4]), sollte nun die während des Friedens natürlich vollkommen verschiedenartig entwickelten bunten Truppenbestandteile zur Durchführung seines Kriegsplans zu einer Einheit zusammenfassen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 hat die ganz unnatürliche Scheidung zwischen der Heeresorganisation im Krieg und im Frieden fallen gelassen, sie hat sämtliche Truppen im Krieg und im Frieden dem einheitlichen Oberbefehl des in jeder Beziehung unabhängigen

---

[1]) § 45 der näheren Bestimmungen.
[2]) § 48 der näheren Bestimmungen.
[3]) § 50 der näheren Bestimmungen.
[4]) § 47 der näheren Bestimmungen.

und unverantwortlichen Kaisers unterstellt; dem Kaiser sollte die gesamte bewaffnete Macht zur Verfügung stehen [1]). Entsprechend dem Befehlsrecht des Kaisers ist in den Fahneneid an erster Stelle die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung aufzunehmen [2]). Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob [3]), er erklärt Krieg und schließt Frieden [4]).

Dem Kaiser stehen, wie schon oben erwähnt, eine Reihe wichtiger Ernennungsrechte zu:

1. Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt der Kaiser die gemeinschaftlichen Befehlshaber [5]).
2. Für den Krieg ernennt der Kaiser die kommandierenden Generale der selbständigen Korps, sowie das Personal des Hauptquartiers [5]).

Gemeinschaftlich mit dem Reichstag ist der Kaiser Träger der gesetzgebenden Gewalt; er schlägt das Gesetz vor, verkündet es und erläßt die zur Vollziehung desselben nötigen Anordnungen [6]). Die von ihm erlassenen Vorschriften sind, wie oben erwähnt, von den Einzelstaaten unter ständiger Kontrolle der Reichsgewalt auszuführen [7]).

Weiter ist dem Kaiser das Recht übertragen, Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke anzulegen und vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären [8]). Die den einzelnen Staaten im Deutschen Bund zustehenden Be-

---

[1]) §§ 11, 83 der Frankfurter Verfassung.
[2]) § 14 der Frankfurter Verfassung.
[3]) § 82 der Frankfurter Verfassung.
[4]) §§ 10, 76 der Frankfurter Verfassung.
[5]) § 17 Abs. 1 u. 2 der Frankfurter Verfassung.
[6]) §§ 13 Abs. 2, 80 der Frankfurter Verfassung.
[7]) § 13 Abs. 1 der Frankfurter Verfassung.
[8]) § 18 Abs. 1 der Frankfurter Verfassung.

satzungs- und Ernennungsrechte sind verschwunden, die Neuanlage von Festungen ist nicht mehr von der Zustimmung des Gliedstaates abhängig, in dem die Festung gelegen ist; die Festungen sind reine Reichsanstalten, dieselben sind auf Reichskosten zu unterhalten[1]).

II. Vergleich der rechtlichen Natur der Heeresorganisation in der Verfassung des Deutschen Bundes und in der Frankfurter Verfassung.

Die Betrachtung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes hat uns gezeigt, daß in ihr das Kontingentssystem in der reinsten Form durchgeführt ist: das Heer des Bundes ist eine Zusammensetzung von selbständigen Heereskörpern der Einzelstaaten. Die Landesherren waren in ihrer Selbständigkeit unbeschränkt; sie waren die alleinigen Kriegsherren ihres Landes, ihnen stand die Militärhoheit zu. Im Artikel IX der Deutschen Bundesakte heißt es: „Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kommt ausschließlich dem Souverän zu und kann nur durch ihn angeordnet werden." Ähnliche Bestimmungen hatten die deutschen Bundesstaaten ausdrücklich in ihre Verfassungsurkunden aufgenommen: „Der Landesherr solle oberster Kriegsherr sein[2])." Der deutsche Bund begründete nur eine Verpflichtung der souveränen Fürsten zur Vereinigung ihrer Truppen im Fall eines gemeinschaftlichen Krieges zu einer kombinierten Heeresmacht.

Wie stellt sich nun die Frankfurter Verfassung zur Regelung der Heeresverhältnisse im Deutschen Bund?

---

[1]) § 18 Abs. 2 der Frankfurter Verfassung.

[2]) Hannoveranisches Gesetz vom 5. September 1848 § 1; Preuß. Verfassungsurkunde von 1850 §§ 46, 47; Bayerische Deklaration zur Bundesakte vom 8. Juni 1815, Abschnitt G. über Militärgewalt, Meyer-Zoepfl Bd. II, S. 12.

Auch die Frankfurter Verfassung geht aus vom Kontingentsprinzip: Nach § 12 Abs. 1 der Verfassung besteht das Reichsheer „aus der gesamten, zum Zweck des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten“[1]).

Allein das Kontingentsprinzip besteht in der Frankfurter Verfassung nur dem Wortlaut nach. Es entspricht dies auch der ganzen Natur der Frankfurter Verfassung. Die Frankfurter Verfassung, welche ihre Entstehung den deutschen Einheitsbestrebungen verdankt, wollte ein einziges Deutsches Reich schaffen; der völkerrechtliche Verein des Deutschen Bundes sollte aufhören, an die Stelle des Staatenbundes sollte ein Bundesstaat treten. Wenn nun auch nicht gesagt sein soll, daß durch den Begriff Bundesstaat das Aufhören jeglicher Selbständigkeit der einzelnen Kontingente bedingt ist, so ist es ebenso selbstverständlich, daß das neu geschaffene Reich eine Reihe von Opfern an Rechten von den einzelnen Staaten verlangte, und daß die Selbstständigkeit dieser Staaten wesentlich eingeschränkt wurde.

Die Verfassung des Frankfurter Parlaments ist in dieser Beziehung zu weit gegangen: weitaus die meisten und wichtigsten Militärbefugnisse sind auf das Reich übergegangen, die Rechte der Gliedstaaten verschwinden daneben fast vollständig.

Die Landesregierungen waren nach der Frankfurter Verfassung nichts anderes geworden als Vollzugsorgane der vom Reich erlassenen Gesetze und Verordnungen; die unter ständiger Aufsicht des Reiches ausgeübte Landesmilitärverwaltung ist eine solche nur dem Namen nach.

---

[1]) Ebenso bezeichnen Haenel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1893, Bd. I, S. 486, und v. Hoffmann, Die Militärhoheit über das deutsche Landesheer in geschichtlicher Entwickelung, Göttingen 1899, S. 29 die Frankfurter Verfassung als eine Kontingentsverfassung.

Hatte die Verfassung des Deutschen Bundes den Zusammenschluß kleinerer Kontingente zur Meidung selbst des Scheines der Supramatie eines Staates über den anderen verboten[1]), so ordnet im Gegensatz hinzu § 12 Abs. 2 der Frankfurter Verfassung an, daß diejenigen Staaten, welche weniger als 500000 Einwohner haben, durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter unmittelbarer Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staat anzuschließen sind.

Von einer Souveränität der einzelnen Staaten konnte keine Rede mehr sein, die Verfassung gab sogar Vorschriften über Art und Inhalt der Landesverfassungen[2]). Die Landesherren mußten sich in der Ausübung ihrer militärischen Befugnisse eine ziemlich weitgehende Kontrolle der Reichsgewalt gefallen lassen[3]). Und nichts stand im Wege, die wenigen den Landesherren belassenen Militärrechte zu beseitigen, da die Frankfurter Verfassung dem Reich die Befugnis beigelegt hatte, sich seine Zuständigkeit zu erweitern[4]). — Für eine solch radikale Umwälzung der Kriegsverfassung waren die Zeitverhältnisse noch nicht reif. Es war nicht daran zu denken, daß die Mittel- und Kleinstaaten sich ihrer Souveränität soweit begeben würden, die Landestruppen dem unbedingten Oberbefehl des Kaisers zu unterstellen; niemals hätte vor allem Österreich sich freiwillig bei Übertragung der Kaiserkrone an Preußen letzterem untergeordnet, und umgekehrt[5]).

---

[1]) Art. V und VIII der Grundzüge der Kriegsverfassung.

[2]) §§ 186 ff. der Frankfurter Verfassung.

[3]) §§ 55, 56 der Frankfurter Verfassung.

[4]) § 63 der Frankfurter Verfassung.

[5]) vgl. die Ausführungen bei Seuffert, Die Verfassungsreform, München 1848.

III. Reformversuche bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes.

Die Frankfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Die Reorganisation des Heerwesens im Jahre 1848 scheiterte mit der übrigen Verfassung. Die Versuche, das Heerwesen im Sinn der Frankfurter Verfassung zu reformieren, hörten jedoch nicht auf.

Die Erfurter Unionsverfassung vom 27. April 1850 suchte durch Einführung eines Fürstenkollegiums[1]), bestehend aus Preußen, Bayern und 4 bevollmächtigten Fürsten der anderen Staaten, unter Ausschluß von Österreich[2]), Abhilfe zu schaffen. An der Spitze des Fürstenkollegiums sollte als Reichsvorstand der jeweilige König von Preußen stehen[3]).

Bedeutete so die Schaffung eines Fürstenkollegiums gegenüber der Frankfurter Verfassung einen Fortschritt insofern, als die den einzelnen Regierungen entzogenen Kriegshoheitsrechte ihnen in der Form wiedergewährt wurde, daß sie Anteil an der Ausübung der Kriegshoheit des Reiches erhielten, so wurde durch die Erfurter Verfassung die eben gewonnene Grundlage in einem gewissen Umfang wieder verlassen. Die Unionsverfassung kehrte zur alten im Deutschen Bund bestehenden Trennung der Organisation des Bundesheeres im Krieg und im Frieden zurück: Nach § 11 der Unionsverfassung steht der Reichsgewalt die gesamte bewaffnete Macht des Reichs nur im Krieg oder in Fällen notwendiger Sicherheitsmaßregeln zur Verfügung. Im übrigen enthält die Unionsverfassung dieselben Bestimmungen über das Heerwesen wie die Frankfurter Verfassung, wie denn

---

[1]) Abschn. III der Erfurter Unionsverfassung § 65, bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Leipzig 1893.

[2]) § 67 a. a. O.

[3]) § 66 a. a. O.

auch in der nun folgenden Zeit der Bundesreformversuche fast sämtliche Reformvorschläge über die Kriegsverfassung von der Frankfurter Verfassung ihren Ausgang nahmen.

Schließlich sah man ein, daß bei der Rivalität der beiden deutschen Großstaaten eine Einheit des Heerwesens im Sinne der Frankfurter Verfassung unmöglich war und griff daher auf die alte deutsche Bundesverfassung von 1821 zurück, indem man von ihr ausgehend einzelne ganz besonders hervortretende Mißstände zu beseitigen suchte und es im übrigen bei der in der Kriegsverfassung des Bundes enthaltenen Regelung beließ.

Die Verfassung des Deutschen Bundes hatte es verboten, kleinere Kontingente den größeren anzuschließen. Diesem Übelstand suchte der Verfassungsentwurf des österreichischen Ministers Schwarzenberg aus dem Jahre 1851 abzuhelfen[1]): Deutschland sollte mit Ausnahme von Österreich und Preußen in vier Kreise zerfallen. In jedem dieser Kreise sollten die Truppen der dem Kreise angehörigen Staaten zu einer Einheit zusammengefaßt werden; an der Spitze dieser vier Kreise sollten die vier Könige von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover stehen.

Dieser Entwurf scheiterte an dem Widerspruch der Kleinstaaten, die sich in dem ungeschmälerten Bestand ihrer Selbständigkeit bedroht fühlten.

In einem Reformprojekt aus dem Jahre 1860, welches von der Militärkommission des Deutschen Bundes entworfen wurde[2]), tauchte der im oben erwähnten[3]) Entwurf vom Jahre 1833 enthaltene Gedanke einer Zweiteilung des

---

[1]) Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, Stuttgart 1900, Bd. II, S. 4.

[2]) Protokolle der Militärkommission des Deutschen Bundes 1860, S. 19 ff.

[3]) Vgl. oben S. 30, Allgemeine Militärzeitung 1833, Nr. 27, S. 80.

deutschen Heeres wieder auf: Unter Österreichs Leitung sollte das 7. Armeekorps (Bayern) und das 8. Armeekorps (Baden, Württemberg und das Großherzogtum Hessen) stehen. Alle übrigen Staaten, deren Truppen im 9. und 10. Armeekorps zusammengefaßt waren, sollten ihre Heeresmacht unter Preußens Führung stellen. Beide Großmächte sollten dafür Sorge tragen, daß Gleichmäßigkeit der Organisation, der Bewaffnung und der Reglements eingeführt würde.

Aus dem nämlichen Grund, der den Schwarzenberg-schen Entwurf zu Falle brachte, kam auch dieses Reformprojekt zum Scheitern. Als daher im Jahr 1863 der Fürstentag zu Frankfurt a. M. stattfand, ließ man den Gedanken eines Zusammenschlusses der kleineren Kontingente zu größeren Verbänden endgültig fallen und suchte die deutsche Bundesverfassung in einem anderen Punkte zu reformieren. Es wurde bereits oben erwähnt, zu welchen Mißständen es führte, daß gerade in militärischen Angelegenheiten, wo Raschheit und Einheit der Entschlüsse unumgänglich ist, das oberste Organ des Bundes die vielköpfige und schwerfällige Bundesversammlung bildete. Der Kaiser von Österreich legte nun auf dem Fürstentag zu Frankfurt einen Entwurf[1]) vor, nach welchem ein Direktorium, bestehend aus dem Kaiser von Österreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zwei Souveränen aus dem 8., 9. und 10. Armeekorps, die vollziehende Gewalt ausüben sollte; diesem Direktorium sollte die Entscheidung über Krieg und Frieden zustehen.

Dieser Entwurf scheiterte am Widerstand Preußens, das sich durch das Projekt in die Reihe der übrigen Königreiche herabgesetzt fühlte, da es wenig mehr zu sagen gehabt hätte als Bayern, während Österreich sich durch die Ver-

---

[1]) Friedjung a. a. O., S. 309.

teilung der Stimmen im Direktorium die Majorität zu sichern hoffte.

Immer mehr drängte sich die Erkenntnis auf, daß, so lange die beiden Großmächte Österreich und Preußen sich den Rang um die Vorherrschaft streitig machten, das deutsche Einigungswerk weder auf politischem noch auf militärischem Gebiet zustande kommen konnte. Preußen ging daher von nun ab seine eigenen Wege, indem es die deutschen Heeresverhältnisse ohne Mitwirkung Österreichs zu reorganisieren suchte. Am 10. Juni 1866 legte Preußen einen Entwurf vor, in welchem die bereits in früheren Reformversuchen aufgetauchte Idee einer Zweiteilung des Heeres wieder aufgenommen wurde. Das Heer sollte mit Ausschluß von Österreich in zwei Armeen zerfallen: in eine Nordarmee unter dem König von Preußen und in eine Südarmee unter dem König von Bayern. Der Oberbefehl dieser beiden sogen. Bundesoberfeldherren sollte im Krieg und im Frieden bestehen.

Die Verwirklichung dieses Entwurfes wurde durch den Krieg vom Jahre 1866 überholt.

Erst nachdem der Sieg Preußens Österreich zum Ausscheiden aus Deutschland gezwungen hatte, nachdem Österreich im Friedensvertrag seine Zustimmung zur Neugestaltung Deutschlands ohne Österreichs Beteiligung hatte geben müssen, brachte der Norddeutsche Bund die lang erstrebte Einheit wenigstens für die norddeutschen Staaten.

Dritter Teil.

Grundzüge der Militärverfassung des Deutschen Reiches.

Wenn man auch mit dem Ausscheiden Österreichs der Reformierung der Heeresverfassung um einen bedeutenden

Schritt näher gekommen war, so waren damit die Schwierigkeiten, die sich der Reorganisation des Heereswesens entgegenstellten, noch lange nicht beseitigt. Die straffe Konzentration der Militärbefugnisse, welche die Frankfurter Verfassung anstrebte und welche sich nach den vergeblichen Reformversuchen im ehemaligen Deutschen Bund als die Richtschnur auch für die neuen Bundesverhältnisse aufdrängen mußte, stieß auf eine gerade in den Zeiten des Deutschen Bundes erstarkte Souveränität der Landesherren, welche die Militärhoheit als den hervorragendsten Bestandteil der Staatsgewalt betrachteten.

Die Regelung der Kompetenzfrage zwischen Reich und Einzelstaat in militärischen Angelegenheiten geschah nun in der norddeutschen Bundesversammlung[1]) auf eine von den bisherigen Verfassungen vollkommen abweichende Weise. Allein diese Neuregelung hatte ein beschränktes Geltungsgebiet, indem sie lediglich die Staaten des Norddeutschen Bundes umfaßte.

Erst die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 hat das Geltungsgebiet auf das gesamte Deutsche Reich, einschließlich der süddeutschen Staaten, erweitert, indem sie sich hierbei fast wörtlich an die Verfassung des norddeutschen Bundes anlehnte.

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist nichts anderes als die Verfassung des Norddeutschen Bundes, nur mit geringen Abänderungen. Es wurde nämlich in der Verfassung des Deutschen Reiches mit Rücksicht auf die größere Selbständigkeit der süddeutschen Staaten, vor allem auf Bayern, das förderative Element in der neuen Verfassung gestärkt und

---

[1]) Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tübingen 1870; v. Lüdinghausen gen. Wolf, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869.

einzelnen Staaten auf Grund von Militärkonventionen besondere Vorrechte eingeräumt.

Wenn daher im folgenden lediglich die heutige Reichsverfassung zum Ausgangspunkt der Betrachtung gemacht werden soll, so genügt es, an den wenigen Stellen, wo sich Abweichungen von der Verfassung des Norddeutschen Bundes finden, besonders darauf hinzuweisen.

A. Die Landmacht des Reiches.

Während die früheren Verfassungen und Verfassungsentwürfe sämtlich von einem Bundesheer oder Reichsheer sprechen, das aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt sei, formuliert die norddeutsche Bundesverfassung und nach ihr die Verfassung des Deutschen Reiches, ohne jeden Vorgang irgend einer anderen Bundesverfassung oder irgend eines bisherigen Entwurfs, den Satz:

„Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden."[1]

Bedeutet nun dieser Satz, daß an Stelle des Kontingentsheeres ein einziges deutsches Heer gestellt, und wie es manche Schriftsteller[2]) nennen, daß unserer geltenden Verfassung „das Einheitsprinzip" zu Grunde gelegt werden solle? Oder bedeutet dieser Satz nicht vielmehr, daß bei Fortbestehen des Kontingentsprinzips von nun ab lediglich die Zersplitterung der Heeresverhältnisse aufhören solle? Aus dem Wortlaut der Verfassung allein kann für die Frage, ob das eine oder das andere Prinzip zum Ausgangspunkt genommen ist, nichts gewonnen werden.

Zwar spricht die Verfassung von einem Reichsheer in

[1]) Art. 63 der Reichsverfassung.

[2]) So v. Hoffmann, Die Militärhoheit über das deutsche Landesheer in geschichtlicher Entwickelung, Göttingen 1899.

Art. 62 Abs. 3 und 4, Art. 64 Abs. 3; von einem deutschen Heer in Art. 60, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 1, Art. 63 Abs. 3 und 5; sie spricht aber auch von Kontingenten der Einzelstaaten, so in Art. 66, Art. 63 Abs. 5, von Kontingentsherren in Art. 63 Abs. 2.

Es besteht nun eine Streitfrage in der Staatsrechtslehre, welches Prinzip unserer heutigen Verfassung zu Grunde liegt.

Eine Reihe von Staatsrechtslehrern, an der Spitze Laband[1]) und Seydel[2]), behaupten, das Reichsheer sei nichts weiter als eine Vielheit von Einzelheeren der Bundesstaaten. Ihnen hat sich Gümbel[3]) und Rönne[4]) angeschlossen; auch die Praxis der obersten Reichs- und Landesbehörden[5]) hat sich von jeher auf den Standpunkt Labands und Seydels gestellt.

Weitaus die überwiegende Mehrheit unserer Staatsrechtslehrer vertritt die entgegengesetzte Ansicht: das deutsche Heer sei ein Einheitsheer, so Georg Meyer[6]), Zorn[7]), Schulze[8]). Volle Unterstützung findet diese Ansicht bei Arndt[9]),

---

[1]) Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, S. 491 ff.

[2]) Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde, Leipzig 1897, S. 310 ff.

[3]) Hirths Annalen, Jahrgang 1899. S. 331 ff.

[4]) Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1885, Bd. II, S. 111.

[5]) Reichsgericht in Zivilsachen. Bd. XX, S. 148.

[6]) Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1895, Bd. II, S. 38.

[7]) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1895, Bd. II, S. 531 ff.

[8]) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1885, Bd. II, S. 235 und 253.

[9]) Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 252.

Hänel[1]), Bornhak[2]) u. a. m. Brockhaus[3]), der eine besondere Abhandlung über die Streitfrage geschrieben hat, kam gleichfalls zur Verneinung der Laband'schen Auffassung.

Welches ist nun die richtige Ansicht? Sämtliche Abhandlungen gehen lediglich von unserer geltenden Verfassung aus und erklären aus deren Bestimmungen, welches System nach ihrer Auffassung in der geltenden Verfassung zu Tage tritt. Ohne auf die verschiedenen Gründe einzugehen, welche nach den einzelnen Autoren für, welche gegen das Kontingentsprinzip sprechen, läßt sich nur so viel sagen, daß eine endgültige Übereinstimmung in diesem Streit bis heute noch nicht erzielt worden ist. Wesentlich leichter wird die Entscheidung, wenn wir die Verteilung der Militärbefugnisse zwischen Reich und Einzelstaat in der heutigen Verfassung vergleichen mit den vorher geschilderten Verfassungen. Gerade der Unterschied von den vorausgegangenen Verfassungen zeigt uns, wie in der heutigen Verfassung bei allem Streben nach Einheit dort, wo die Einheit vollständig durchgesetzt ist, den Einzelstaaten ein Mitwirkungsrecht an der Ausübung der Militärbefugnisse des Reiches gewährleistet ist, und wie dort, wo die Militärbefugnisse den Gliedstaaten überlassen sind, die Ausübung durch die Reichsgewalt derart in Schranken gehalten ist, daß die erforderliche Einheit nicht zerstört werden kann.

a) Gemeingültiges Verfassungsrecht.

1. Die Militärgesetzgebung.

Auf dem Gebiet der Militärgesetzgebung ist der Grundsatz der Einheit des Rechts voll und ganz verwirklicht.

[1]) Haenel, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1892, Bd. I, S. 531.

[2]) Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Leipzig 1889, Bd. III, S. 531.

[3]) Brockhaus a. a. O.

Nach Art. 4 Ziffer 14 unterliegt das Militärwesen der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung seitens des Reiches. Ausgeübt wird die Militärgesetzgebung durch Bundesrat und Reichstag, so jedoch, daß dem Präsidium unter Umständen ein Veto zukommt. In Art. 5 der Reichsverfassung heißt es: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht."

Die sofortige Herstellung der Rechtseinheit wurde in der Weise erreicht, daß man die preußischen Militärgesetze als Reichsgesetze einführte[1]). Demgemäß ordnet Art. 61 an:

„Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reich die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einführen."

Die definitive Kodifikation sollte durch ein umfassendes Reichsmilitärgesetz erfolgen[2]).

Unsere sämtlichen Militärgesetze bilden ebenso wie die sonstigen Reichsgesetze gemeines Recht. Ihr Geltungsgrund leitet sich lediglich von der Reichsgewalt ab. Selbst gegen den Willen eines Bundesfürsten konnte ein Gesetz in dessen Land Geltung erlangen. Der Bundesrat[3]) hat sogar in Art. 7 das Recht empfangen, die Verordnungen zur Vollziehung der Reichsgesetze zu erlassen.

Der Grundsatz der Übertragung sämtlicher Militär-

---

[1]) In Bayern und Württemberg verblieb den Einzelstaaten das Gesetzgebungsrecht bis zur reichsgesetzlichen Regelung.

[2]) Art. 61 Abs. 2.

[3]) Jedoch ist in einer großen Anzahl von Reichsmilitärgesetzen von dem im Art. 7 Ziff. 2 gemachten Vorbehalt Gebrauch gemacht und das Recht der Verordnung dem Kaiser übertragen worden. In der norddeutschen Bundesverfassung stand das Verordnungsrecht dem Bundespräsidium zu.

gesetzgebungsbefugnisse auf das Reich ist uns in ähnlich strikter Form bereits in der Frankfurter Verfassung begegnet; allein die heutige Verfassung enthält einen wesentlichen Unterschied von der Frankfurter Verfassung sowohl wie von fast sämtlichen früheren Verfassungen: Die einzelnen Staaten sind in der heutigen Verfassung für das ihnen entzogene Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in der Weise entschädigt worden, daß ihnen durch Vertretung im Bundesrat Anteilnahme an der Ausübung der Reichsbefugnisse gewährt wurde.

2. Die Militärverwaltung.

Im Gegensatz zur Militärgesetzgebung ist die Militärverwaltung Sache der Einzelstaaten[1]). Es gibt kein Reichskriegsministerium, es gibt nur ein kgl. preußisches, kgl. württembergisches, kgl. sächsisches, kgl. bayerisches Kriegsministerium; es gibt keine kaiserl. deutsche Offiziere des Landesheeres, sondern wiederum nur kgl. preußische, sächsische, württembergische und bayerische Offiziere u. s. w.

Das Recht der Landesmilitärverwaltung findet seine Grenze in der Kostentragung. Die Reichsverfassung hat mit dem in sämtlichen bisherigen Verfassungen und Verfassungsentwürfen wiederkehrenden Grundsatz gebrochen, daß dort, wo den Landesregierungen das Militärverwaltungsrecht geblieben ist, diese auch die Lasten und Kosten des Heeres zu tragen haben. Vielmehr hat die heutige Reichsverfassung folgende Grundsätze für das Reichsfinanzwesen aufgestellt: Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevor-

[1]) Bestritten; gleicher Ansicht Laband a. a. O. Bd. II, S. 482; Seydel, Kommentar zur Reichsverfassungsurkunde, S. 311; anderer Ansicht: Arndt a. a. O. S. 252 f.; Brockhaus a. a. O. S. 124; Georg Meyer a. a. O. Bd. II 40; Haenel a. a. O. S. 510 ff.

zugungen, noch Präpravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind[1]). Nach Art. 62 sind zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres beträgt, zur Verfügung zu stellen. Die von den einzelnen Staaten gezahlten Beiträge fließen in die Reichskasse, sie werden Reichsgelder; die Landesmilitärverwaltung wird aus Reichsgeldern bestritten. Dies hat zur Folge, daß die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer durch Reichsetatgesetz festgestellt wird[2]); und daß von den einzelnen Staaten nur solche Ausgaben gemacht werden können, welche im Reichsetatgesetz von Bundesrat und Reichstag genehmigt sind. Ersparnisse, welche von den Bundesstaaten bei der Verwaltung in der Verausgabung der ihnen vom Reich zugewiesenen Summe gemacht werden, fallen nicht ihnen, sondern der Reichskasse zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Bayern und Württemberg[3]); diesen bleiben die Ersparnisse zur Verfügung.

Die Landesherren haben als die Träger der Staatsgewalt die Leitung der Heeresverwaltung ihres Landes; sie sind, wie es im Art. 66 heißt, „Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile“[4]). Eine Aufzählung ihrer Rechte ist daher rechtlich unmöglich, sie besitzen eben alle innerhalb des Gesetzes zur Durchführung der Verwaltung erforderlichen Rechte. Nur insoweit dem Kaiser ausdrücklich durch die Verfassung einzelne Rechte überwiesen sind, findet eine Beschränkung des landesherrlichen Verwaltungs-

[1]) Art. 58.

[2]) Art. 62 Abs. 3.

[3]) Württembergische Militärkonvention, Art. 12 Abs. 1; Bayerischer Bündnisvertrag am 23 November 1870, Bd. III, § 5 Ziff. 2.

[4]) Vgl. hierzu die auf S. 57, Anm. 1 angegebene Litteratur.

rechtes statt, so daß für letzteres die Vermutung spricht, während sich die Rechte des Kaisers als Ausnahmen des landesherrlichen Verwaltungsrechtes darstellen und besonders aus der Verfassung nachgewiesen werden müssen [1]).

Die heutige Reichsverfassung unterscheidet sich nun von sämtlichen bisherigen Verfassungen und Verfassungsentwürfen dadurch, daß sie weder die Militärverwaltungsbefugnisse fast sämtlich dem Landesherrn übertragen hat, noch daß sie umgekehrt dies landesherrliche Verwaltungsrecht derart beschränkt hat, daß es nichts anderes ist als ein bloßes Ehrenrecht, sondern der hohe Wert unserer heutigen Militärverfassung besteht vor allem darin, daß sie es verstanden, hat in glücklicher Vereinigung der landesherrlichen und der kaiserlichen Verwaltungsrechte die ersteren nur insoweit zu beschränken, als es die erforderliche Einheitlichkeit der Einrichtungen, der Organisation, der Ausbildung und der Ausrüstung unbedingt nötig machte. Dies zeigt sich im folgenden:

a) Der Landesherr ernennt die Offiziere seines Kontingents. Allein die Auswahl ist keine freie; vielmehr hat der Kaiser durch Art. 63 Abs. 3 das Recht erhalten, für die Herstellung der Erhaltung der Einheit in der Qualifikation der Offiziere Sorge zu tragen. Hieraus ergibt sich das Recht des Kaisers, den Ausbildungsgang der Offiziere zu regeln und die Voraussetzungen der Qualifikation zum Offizier festzusetzen. Überdies ist, ähnlich wie in der Frankfurter Verfassung, der Offiziere auf Grund des in der Verfassung vorgeschriebenen Fahneneids [3]) dem Kaiser zu unbedingtem

[1]) Ebenso Laband a. a. O. Bd. II, S. 532; Gümbel a. a. O. S. 165; dagegen Schulze a. a. O. Bd. II, S. 265; Zorn a. a. O. Bd. I, S. 310; Brockhaus a. a. O. S. 95ff.

[2]) Art. 66.

[3]) Art. 64 Abs. 1.

Gehorsam verpflichtet; und ferner ist, gleichfalls der Frankfurter Verfassung entsprechend, eine Reihe wichtiger Ernennungsrechte[1]) dem Kaiser übertragen worden.

β) Der Landesherr hat für die Einstellung der Rekruten Sorge zu tragen[2]). Dieses Recht des Landesherrn findet eine Schranke in der Befugnis des Kaisers, den Präsenzstand der Kontingente zu bestimmen. Der Kaiser selbst ist wieder gebunden an die gesetzlichen Vorschriften über die Friedenspräsenzstärke, worin die Zahl der im Friedenszustand bei den Fahnen befindlichen Mannschaft genau festgestellt ist. Die Friedenspräsenzstärke wurde durch Art. 60 der Reichsverfassung für die Zeit bis zum 31 Dezember 1871[3]) auf 1% der Bevölkerung von 1867 normiert; für die spätere Zeit erfolgte die Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Reichsgesetz.

Die Friedenspräsenzstärke bildet lediglich die Maximalgrenze des Mannschaftsbestandes. Eine Minimalgrenze hat die Reichsverfassung nicht aufgestellt, und der einzelne Staat wäre daher ungehindert, die Stärke der Truppenmacht beliebig zu verringern. Hier greift jedoch das Recht des Kaisers ein, für die Vollzähligkeit aller Truppenteile des Heeres zu sorgen[4]). Kraft desselben hat er die Grenze zu bestimmen, unter welche der Effektivbestand des Heeres nicht herabgehen darf.

---

[1]) Art. 64 Abs. 2 und 3; nicht anwendbar auf Bayern und Württemberg; in Sachsen hat der König ein Vorschlagsrecht.

[2]) Reichsgesetz betr. die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893, Art. 2 § 1.

[3]) Ebenso in der norddeutschen Bundesverfassung: „Zeit des dauernden Provisoriums hinsichtlich des Militäretats.“.

[4]) Art. 63 Abs. 3.

γ) Dem Landesherrn steht ferner das Recht und die Pflicht der Ausbildung und Ausrüstung[1]) seiner Truppen zu.

Allein auch hierin sind den Landesherren Schranken gezogen: Nach Art. 63 Abs. 2 sind für die Bekleidung die Grundfarben und der Schnitt der kgl. preußischen Armee maßgebend. Des weiteren hat nach dem gleichen Artikel der Kaiser die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres Einheit in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, in der Organisation und Formation hergestellt und erhalten wird. Zur Durchführung dieses Zweckes bestimmt die Verfassung[2]), daß die in der preuß. Armee ergangenen Verordnungen über Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung den Kommandeuren der übrigen Kontingente zur Nachachtung mitzuteilen sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung besteht darin, daß dort, wo dem Landesherrn noch das Verordnungsrecht geblieben ist, dieses Recht ein rein formelles ist, indem tatsächlich der König von Preußen den Inhalt der Verordnung bestimmt.

Die Verfassung hat somit die Militärverwaltung des Landesherrn in erheblichem Umfang beschränkt. Immerhin ist der Kreis der den Landesregierungen verbliebenen Verwaltungsbefugnisse kein geringer; so ist den Landesherren verblieben: die Militärgerichtsbarkeit[3]), das polizeiliche Re-

[1]) Art. 63 Abs. 3. In Art. 63 wird besonders hervorgehoben, daß es dem Kontingentsherrn überlassen bleibt, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

[2]) Art. 63 Abs. 5.

[3]) Militärstrafgerichtsordnung. Nur für die Revisionsinstanz besteht das Reichsmilitärgericht.

quisitionsrecht[1]), das Begnadigungsrecht[2]), das Recht der Truppeninspizierung[3]) u. s. w. Wollte die Verfassung das Militärverwaltungsrecht den Landesherren vollständig entziehen, so durfte sie nicht, wie es in früheren Verfassungen geschehen war, die Militärverwaltung als eine Angelegenheit des Reiches erklären. Die Verfassung mußte einen viel künstlicheren Weg einschlagen: in einer Reihe von sogen. Militärkonventionen haben diejenigen Bundesstaaten, deren Selbständigkeit es zuließ, auf das Militärverwaltungsrecht freiwillig verzichtet und dieses auf den König von Preußen übertragen. Der Inhalt dieser Konventionen[4]), welche von Preußen mit sämtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes und einem Teil der süddeutschen Staaten abgeschlossen wurden, geht im allgemeinen dahin:

Preußen übernimmt die Organisation der Kontingente, die Aushebung und die Kontrolle, die Ausbildung und Ausrüstung der Mannschaft. Die Offiziere sind preußische Offiziere, deren Ernennung, Versetzung und Verabschiedung direkt vom König von Preußen erfolgt. Die betreffenden Bundesfürsten stehen zu den in ihren Ländern garnisonierenden Truppen lediglich im Verhältnis eines kommandierenden Generals, haben die Ehrenrechte und die Disziplinargewalt eines solchen. Das Begnadigungsrecht übt jedoch ausschließlich der König von Preußen aus.

3. Das militärische Befehlsrecht.

Im Gegensatz zur Heeresverwaltung, als der Ausbildung der Truppen zum Kriegsdienst, steht die militärische Verwendung des Heeres zur Bekämpfung des Feindes: das

[1]) Art. 66 Abs. 2.
[2]) Art. 66 Abs. 1.
[3]) Art. 66 Abs. 1.
[4]) s. dieselben in Glasers Archiv, Heft 4, S. 170—248.

Recht des Oberbefehls. Dieses Recht, welches das eigentliche Feldherrnrecht bildet, ist dem Kaiser unbeschränkt zugewiesen; die gesamte Landmacht steht im Krieg und im Frieden unter dem Befehl des Kaisers[1]).

Das Befehlsrecht des Kaisers ist ein ausschließliches; es gibt keine im Heer dem Kaiser gleich- oder übergeordnete Befehlsgewalt[2]). Die Kontingentsherren sind als solche nicht die Inhaber der Befehlsgewalt über ihre Kontingente, wenn gleich sie auch die Militärhoheit besitzen. Die Befehlsgewalt über die Kontingente wird ausgeübt durch die vom Kaiser ernannten Höchstkommandierenden der Kontingente; diese sind aber dem Befehl des Kaisers untergeordnet.

Dem alleinigen Oberbefehl des Kaisers entspricht auch die verfassungsmäßige Verpflichtung aller deutschen Truppen, den Befehlen des Kaisers „unbedingt" Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen[3]). Die Bedeutung dieses unbedingten Gehorsams ist, daß das Befehlsrecht des Kaisers jedes andere Befehlsrecht aufhebt; der Gehorsam gegen den Kaiser geht also dem Gehorsam gegen den Landesherrn vor.

Als Ausfluß der feldherrlichen Rechte des Kaisers erscheint das Recht, sich durch Inspektionen von der Kriegstüchtigkeit der einzelnen Kontingente zu überzeugen[4]). Hierbei ist der Kaiser befugt, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen, und zwar durch unmittelbare Befehle an zutreffender Stelle[5]).

Die Reichsverfassung hat, indem sie den Oberbefehl

---

[1]) Art. 63 Abs. 1.

[2]) Ebenso Haenel a. a. O. S. 500 f.

[3]) Art. 64 Abs. 1.

[4]) Art. 63 Abs. 3.

[5]) Ebenso Haenel a. a. O. S. 502.

im Krieg und im Frieden auf den Kaiser[1]) übertrug, sich auf den Standpunkt der Frankfurter Verfassung gestellt. Es bedarf jetzt nicht mehr der Wahl eines Feldherrn von Fall zu Fall, wie es in der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes gewesen. Verschwunden ist die Scheidung zwischen Friedens- und Kriegsorganisation; der Kaiser ist in der Ausübung seiner Feldherrngewalt unabhängig und unverantwortlich, der Umfang seiner Befugnisse wird ihm nicht durch eine ihm übergeordnete Versammlung bestimmt; „der Oberbefehl empfängt seinen ungeheuren Umfang durch den Krieg selbst[2]).

b) Das bayerische Heer.

Eine der früheren Rechtsstellung der Kontingente des Deutschen Bundes einigermaßen vergleichbare Stellung im Heer nimmt auf Grund des bayerischen Bündnisvertrags vom 23. November 1870 nur noch Bayern ein. Bayern bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres, so daß man nicht mit Unrecht von einer Zweiteilung des deutschen Heeres gesprochen und diese auf die in den früher angeführten Reformprojekten vorgesehene Teilung des Heeres in eine Nord- und eine Südarmee zurückgeführt hat.

Nach dem Bündnisvertrag steht das bayerische Heer unter der Militärhoheit des Königs von Bayern; dieser besitzt den Oberbefehl, das Recht der Verordnung und das

---

[1]) Noch in der norddeutschen Bundesverfassung waren Feldherrnbefugnisse nicht Rechte des Bundespräsidiums als solchen, sondern neben dem Bundespräsidium war der König von Preußen als solcher Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht. Erst die Verfassung des Deutschen Reiches hat die Feldherrnrechte als zum Inhalt der kaiserlichen Rechte gehörig erklärt; vgl. Bornhak im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VIII, S. 425 ff.

[2]) s. Brockhaus a. a. O. S. 76.

Recht der Verwaltung. Allerdings ist Bayern verfassungsmäßig verpflichtet, für sein Heer „volle Übereinstimmung in Bezug auf Organisation, Formation und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung herbeizuführen", aber es geschieht dies alles durch den König. Ferner gilt der gemeingültige Verfassungsgrundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens auch für Bayern; aber für Bayern geschieht dies in der Weise, daß für das bayerische Heer eine Pauschalsumme ausgeworfen wird, bei deren Verwendung die einzelnen Etatsansätze des Reichs im Verhältnis als Richtschnur zu dienen haben, deren Verausgabung aber einer Kontrolle des Reiches nicht unterworfen ist. Weiter steht dem Kaiser das Recht und die Pflicht zu, sich von der Vollgültigkeit und Kriegstüchtigkeit der bayerischen Armee durch Inspektion zu überzeugen, aber nur um sich über deren Ergebnis mit dem König von Bayern ins Benehmen zu setzen.

Nur im Krieg, und zwar mit dem Beginn der Mobilmachung, tritt das bayerische Heer, ebenso wie dies bei den Kontingenten des Deutschen Bundes der Fall war, unter den Befehl des gemeinsamen Oberfeldherrn, des deutschen Kaisers; die Verpflichtung, im Krieg dessen Befehlen gehorsam zu sein, wird in den Fahneneid aufgenommen. Aber auch in dieser Beziehung ist es der Befehl des Königs von Bayern, der die Kriegsbereitschaft anordnet. Allerdings ist dies Recht des Erlasses des Mobilmachungsbefehls ein rein formelles Recht des Königs, da der auf Anordnung des Kaisers vom König zu erlassende Befehl eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs bildet.

Durch den Oberbefehl des Kaisers im Krieg bleibt die Militärhoheit des Königs von Bayern unberührt: das Ernennungsrecht der Offiziere, das Militärverwaltungsrecht steht auch im Krieg dem König von Bayern zu.

B. Die Festungen des Reiches.

Das Festungswesen hat sich gegenüber den Bestimmungen über die Festungen des Deutschen Bundes nur wenig geändert. Die Festungen bleiben wie früher der Gebietshoheit des Einzelstaates unterworfen, während das militärische Verfügungsrecht und das Besatzungsrecht dem Kaiser übertragen ist[1]). Die gleichfalls dem Kaiser zustehende Neuanlage von Festungen[2]) ist wie in der Frankfurter Verfassung von der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen unabhängig; nur in Bayern[3]) und Württemberg[4]) bedarf es zur Neuanlage von Festungen noch der Zustimmung des Landesherrn.

Für die Festung Ulm, die teils württembergisch, teils bayerisch ist, sind der Verhältnisse durch eine Vereinbarung vom 16. Juni 1874 zwischen Preußen, Bayern und Württemberg geregelt worden. Hiernach wurde die Festung ein einheitlicher Waffenplatz des Reiches unter einheitlichem Kommando und unter einheitlicher Verwaltung von Reichsbehörden. Der Kaiser ernennt den Gouverneur, den Kommandanten der Festung; das übrige Personal wird von Bayern und Württemberg gestellt.

C. Die Reichsmarine.

Die bisherigen Verfassungen waren nicht im Stande gewesen, eine Kriegsmarine des Reiches zu schaffen. Zwar hat § 19 der Frankfurter Verfassung eine solche vorgesehen; doch war dieselbe, da die Frankfurter Verfassung keine Gel-

---

[1]) Art. 64 Abs. 2.

[2]) Art. 65.

[3]) Bündnisvertrag vom 23. November 1870, Bd. III, § 5, V, Abschn. 1.

[4]) Württembergische Militärkonvention Art. 7.

tung erhielt, nie zur Ausführung gekommen. Nur Preußen war von sich selbst aus zur Errichtung einer Kriegsflotte geschritten.

Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach ihr des Deutschen Reiches hatte die Gründung einer Kriegsflotte des gesamten Bundes bezw. des gesamten Reiches zur Folge. Die Verfassung hat sich hiebei an die Frankfurter Verfassung angeschlossen und die Kriegsmarine des Reiches durchaus einheitlich gestaltet; dieselbe ist eine reine Reichseinrichtung, die Verwaltung derselben ist ausschließliche Angelegenheit des Reiches, bei welcher den Einzelstaaten kein Mitwirkungsrecht zusteht. Ein äußeres Abzeichen der Einheit der Kriegsmarine bildet die schwarz-weiß-rote Flagge[1]).

Der Grund für diese dem Landheer gegenüber verschiedenartige Gestaltung beruht darauf, daß es bei Gründung des Norddeutschen Bundes nur eine einzige Kriegsmarine, die preußische gab, während jeder, selbst der kleinste Bundesstaat seine eigene Truppenmacht in den Bund einbrachte[2]). Der Oberbefehl über die Marine steht dem Kaiser zu[3]). Ihm obliegt die Organisation und die Zusammensetzung derselben, er ernennt die Offiziere und die Beamten. Diese sind ebenso wie die Mannschaften eidlich für ihn in Pflicht zu nehmen. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte Reichsmarineamt.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch Bundesrat und Reichstag. Von deren Bewilligung hängt auch die Zahl der See-

[1]) Art. 55.

[2]) Laband a. a. O. S. 251.

[3]) Art. 53.

mannschaften ab, da die Präsenzstärke in der Verfassung nicht festgestellt ist, noch dem Kaiser ein Aversum für jeden Kopf der Seemannschaft zugesichert ist. Innerhalb dieses Budgets bestimmt der Kaiser die Minimalgrenze des Bestandes an Mannschaften, ähnlich wie dies für das Heer geregelt ist.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind zu Reichskriegshäfen erklärt. Für sie gelten analoge Bestimmungen wie für die Festungen; die Regelung ihrer Verhältnisse ist vollkommen Sache des Reiches.

Schluß.

Die geschichtliche Entwickelung der deutschen Heeresverfassungen des vergangenen Jahrhunderts durchzieht das Streben nach Vereinheitlichung der vielgestaltigen Heeresverhältnisse im Deutschen Bund. Mit der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 sind wir am Ende dieses Entwickelungsganges angelangt. Die Betrachtung der heutigen Heeresverfassung hat uns gezeigt, daß das Kontingentsprinzip nicht mehr in der reinen Form der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes auftritt. Nicht nur, daß eine Reihe wichtiger Militärbefugnisse vollständig vom Reich ausgeübt wird, ist der Begriff des Kontingents in der heutigen Verfassung ein anderer geworden, als er in der Bundesverfassung war.

In der letzteren war für jeden Staat eine bestimmte Höhe militärischer Leistungen nach der Bundesmatrikel festgesetzt. Die Zahl der nach der Matrikel von jedem Staat im Kriegsfall zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft bildete das Kontingent. Außer diesem Kontingent, welches das Minimum der Truppen eines Staates bildete, war es dem Belieben der Einzelstaaten überlassen, noch weitere

Truppen zu halten. Diesen Überschuß konnte der Bundesstaat nach Gutdünken ausbilden und ausrüsten. Nur aus den Kontingenten bestand das Bundesheer. Wenn die heutige Reichsverfassung von Kontingenten spricht, so versteht sie darunter die gesamte Truppenmacht eines einzelnen Staates; in diesem Sinn ist natürlich das Reichsheer aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammengesetzt. Das Reichsheer kann ja aus nichts anderem bestehen als aus Truppen von Einzelstaaten.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Vereinheitlichung der Heeresbefugnisse in der heutigen Verfassung nicht folgerichtig durchgeführt. Wir können nicht sagen, unser Heer sei eine Reichseinrichtung, sowie die Marine eine Anstalt des Reiches ist. Dem stehen die zahlreichen Militärbefugnisse der Einzelstaaten entgegen: so das Landesmilitärverwaltungsrecht, so die Militärhoheit der Landesfürsten, so vor allem die Sonderstellung Bayerns in der deutschen Armee.

Die Redaktoren der Reichsmilitärverfassung wollten nicht, wie schon aus der Fassung der Artikel über das Reichskriegswesen hervorgeht, das eine oder das andere System zum Prinzip der Kriegsverfassung erklären. Was sie wollten, war lediglich das: die Mißstände, die sich während des langen Bestehens des Deutschen Bundes in das Heerwesen eingeschlichen hatten, beseitigen; sie wollten, was damals der Wunsch eines jeden Deutschen war, die langersehnte Einheit, die auf anderen Gebieten bereits erreicht war, nun auch auf dem Gebiet des Heerwesens durchsetzen. Sie konnten dies aber nicht, indem sie in radikaler Weise die Einheit als oberstes Prinzip der Militärverfassung erklärten; in jenen alten Fehler früherer Verfassungen durfte man nicht wieder verfallen. Man war durch die Verhältnisse zu einer viel komplizierteren Gestaltung genötigt; man

mußte einen Weg einschlagen, bei welchem dem Bedürfnis nach Einheit Genüge geschah und zugleich die staatsrechtliche und politische Bedeutung der Verbündeten geschont wurde.

Auf diese Weise schuf die Reichsverfassung einheitliche Zustände, indem sie, ohne in das Extrem der deutschen Bundesverfassung und ohne in das Extrem der Frankfurter Verfassung zu verfallen, sowohl Momente des Kontingentssystems wie des Einheitssystems in sich aufgenommen hat.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Teil: Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes 5

I. Organisation im Frieden 5

a) Das Militärgesetzgebungsrecht des Bundes . . . 7

b) Organisatorische Bestimmungen der Kriegsverfassung 8

c) Militärinspektion 13

II. Organisation im Krieg 14

a) Mobilmachung des Bundesheeres 14

b) Der Oberfeldherr 15

III. Rechtsverhältnis der Bundesfestungen 17

2. Teil: Verfassungen und Verfassungsentwürfe bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes 19

I. Die Frankfurter Verfassung 19

A. Militärbefugnisse der Einzelstaaten 21

1. Das Recht der Ernennung der Offiziere . . . 21

2. Das Recht der Militärverwaltung 22

3. Das Recht der Verfügung über die Landestruppen 22

B. Militärbefugnisse des Kaisers 23

II. Vergleich der rechtlichen Natur der Heeresorganisation in der Verfassung des Deutschen Bundes und in der Frankfurter Verfassung 26

III. Reformversuche bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes 29

Seite

3. Teil: Grundzüge der Militärverwaltung des Deutschen Reiches 32
A. Die Landmacht des Reiches 34
a) Gemeingültiges Verfassungsrecht 36
1. Die Militärgesetzgebung 36
2. Die Militärverwaltung 38
3. Das militärische Befehlsrecht 43
b) Das bayerische Heer 45
B. Die Festungen des Reiches 47
C. Die Reichsmarine 47
Schluß 49